

II-745 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

11.7.1967

314/A.B.

zu 302/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,  
betreffend Fernsehempfang in Kärnten.

-.--.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zankl, Eberhard, Pansi und Genossen haben am 31. Mai 1967 unter Nr. 302/J an mich eine Anfrage betreffend Fernsehempfang in Kärnten gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die von den Fernmeldebehörden gemäß dem Fernmeldegesetz, BGBl.Nr. 170/1949, der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H. erteilte Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Fernsehsendeanlagen enthält keine Bedingung des Inhaltes, daß diese Gesellschaft verpflichtet wäre, die von ihr errichtete und unterhaltene Fernsehsendeanlage so zu betreiben, daß der Empfang der von diesen Anlagen ausgestrahlten Sendungen im gesamten Bundesgebiet technisch einwandfrei ermöglicht wird. Eine solche Bedingung oder Auflage könnte auch nach der geltenden Rechtslage nicht auf das Fernmeldegesetz gestützt werden.

Dagegen ist die Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 195/1966, verpflichtet, alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen.

Diese Bestimmung legt den Organen der Gesellschaft die Verpflichtung auf - freilich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit für das Unternehmen -, für einen technisch einwandfreien Empfang der von ihr ausgestrahlten Fernsehsendungen im gesamten Bundesgebiet Sorge zu tragen.

Soweit die Bundesregierung gemäß dem Rundfunkgesetz Beschluß zu fassen hat, obliegt mir die Vorbereitung und Durchführung dieser Beschlüsse. Allerdings gehört die im § 1 Abs. 4 genannte Verpflichtung nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung.

Nichtsdestoweniger habe ich jedoch die Organe der Gesellschaft über das Anliegen der anfragenden Abgeordneten unterrichtet und beehre mich auf Grund

zu 302/J

der seitens der Österreichischen Rundfunkgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen zu den einzelnen Punkten wie folgt zu bemerken:

Punkt 1: Wann kann mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Station Kulmer-Alpe gerechnet werden?

Die Stromversorgungsleitung für die UKW/FS-Lokalsendeanlage Kulmer Alpe/Neumarkt(Steiermark) wurde bereits fertiggestellt. Das in letzter Zeit wegen der ungünstigen finanziellen Lage in Betracht gezogene Storno des bereits der Baufirma erteilten Auftrages wurde nicht durchgeführt. Die Bauarbeiten sollen in etwa ein bis zwei Wochen in Angriff genommen werden. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der gesamten Anlage kann wegen des verzögerten Baubeginnes voraussichtlich erst im Frühherbst 1968 gerechnet werden.

Punkt 2: Wann ist nach der Inbetriebnahme der Station Kulmer-Alpe mit der Errichtung des Umsetzers Weitensfeld-Zammelsberg zu rechnen?

Laut Ausbauplan der Hauptabteilung Sendertechnik der Österreichischen Rundfunkgesellschaft soll die UKW/FS-Lokalsendeanlage Weitensfeld 1968 errichtet und 1969 in Betrieb genommen werden.

-.-.-.-